



**Satzung des Reit- und Fahrvereins
Holtriem**

-6. Sep. 2006

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Reit- und Fahrverein Holtriem e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuschoo und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund und in dem Bezirksverband der Reit- und Fahrvereine Ostfriesland.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Reit- und Fahrsports, insbesondere des Jugendreitens, des Ausgleichssports für Berufstätige sowie der Förderung der Liebe zum Pferd. Er pflegt den Amateurgedanken.
3. Der Reit- und Fahrverein Holtriem mit Sitz in Neuschoo verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 3 Finanzierung

Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten finanziert der Verein aus Zuschüssen der öffentlichen Hand, aus Mitgliedsbeiträgen und aus Spenden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Förderung des Vereins Interesse hat.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

2.

Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein durch schriftliche Kündigung erklären. Der Austritt muss mindestens mit ¼ jährlicher Frist zum Schluss des Geschäftsjahres beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter erklärt werden.

3.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.

Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen können sind im Besonderen:

- grobe Verstöße gegen die Satzung sowie Nichterfüllung dem Verein gegenüber eingegangene Verpflichtungen.
- Nichtbezahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung.

4.

An das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied keinen Anspruch. Das Ausscheiden hat auf bestehenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber keine Wirkung.

§ 8 Recht und Pflichten der Mitglieder

1.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahr, alle Ehrenmitglieder, der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin eines Jugendlichen oder der oder die Jugendliche, sofern er/sie das 16. Lebensjahr vollendet hat. Sie haben in der Mitgliederversammlung je 1 Stimme.

2.

Die nicht stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

3.

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

4.

Jedes vollgeschäfts-fähige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.

5.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse des Vereins schädigt.

6.
Sämtliche Mitglieder sind zu Beitragszahlungen verpflichtet und durch tatkräftige Mitarbeit haben sie insbesondere die Gemeinnützigkeit des Vereins zu fördern.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1.
Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.

2.
Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

3.
Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwandt werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an Mitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart
- dem Sportwart
- dem Turnierwart
- dem Fahrwart

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1.
Der Vorstand trifft alle im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Entscheidungen, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

3.
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

4.
Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes deren verwaiste Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen.

5.
Der Vorsitzende lädt unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich oder (fern) mündlich, mindestens 3 Tage vorher zur Vorstandssitzung ein. Die Einladung erfolgt nach Bedarf.

6.
Der Vorsitzende leitet Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, regelt Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, und überwacht die gesamte Geschäftsführung des Vereins.

7.
Der Vorsitzende unterzeichnet gemeinsam mit dem Schriftführer die Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

8.
Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall in allen dem 1. Vorsitzenden zustehenden Aufgaben vertritt.

9.
Schriftführer und Kassenwart verwalten gemeinsam die Vereinsgeschäfte und sorgen für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden vorgenommen werden.

10.
Bei der jährlich zu unternehmenden Kassenrevision von den zwei gewählten Kassenprüfern sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

11.
Der Schriftführer erledigt außerdem den gesamten Schriftverkehr, jeweils in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden.

12.
Der Schriftführer führt die Mitgliederlisten und die Protokolle der Versammlung.

13.
Der Jahresbericht ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu erstellen und vom Vorsitzenden auf der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1.
Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen.
2.
Wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder eine Mitgliederversammlung beantragen, muss der Vorsitzende dazu einladen.
3.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angaben der Tagesordnung zu erfolgen.
4.
Die Jahreshauptversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden entgegen, stimmt über die Jahresrechnung ab, befürwortet über den Rechnungsprüfungsbericht und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5.
Die Jahreshauptversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.
6.
Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand auf drei Jahre und jährlich 2 Kassenprüfer. Wiederwahlen sind möglich.
7.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8.
Die Mitgliederversammlung kann über Anträge jeder Art, die mindestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorgetragen werden, Beschluss fassen.
9.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen müssen auf der Tagessordnung bekannt gegeben werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder einfache Stimmenmehrheit. Das evtl. vorhandene Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (in diesem Falle muss das Vermögen versteuert werden), soweit es eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der im § 2 Abs. 2, 3 dieser Satzung genannten Aufgaben, sowie zur Förderung des therapeutischen Reitens zu verwenden hat.